

► Nehmen Sie bitte an der
Umfrage teil (mit dem Handy):

► www.slido.com

► # 937 2 871



STEUERKANZLEI AICHACH
PÖSSELT & PARTNER mbB





STEUERKANZLEI AICHACH
PÖSSELT & PARTNER mbB

E-Rechnungs-Endspurt

die Zeit wird knapp

Teil III

Ihre Begleiter in der digitalen Transformation

**Volker
Pösselt**

Inhaber der Steuerkanzlei Aichach

Fokus: Vorbereitung der Mandanten auf veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen und strategische Begleitung der digitalen Transformation.



**Manuel
Moucka**

Kooperationspartner

Fokus: Interne und externe Prozessoptimierung im IT-Bereich für Mandanten der Kanzlei.





Der Brennpunkt: Rechnungsempfang ab Januar 2025

Die bloße Empfangsbereitschaft reicht nicht – es geht um bares Geld. Wenn die elektronische Verarbeitung  scheitert, weil strukturierte Daten fehlen oder fehlerhaft sind, ist das höchste Gut in Gefahr: Der Vorsteuerabzug. Ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf ein unstrukturiertes PDF-Anhängsel rettet den Abzug nicht.

Die Illusion der digitalen Rechnung

Ein einfaches PDF-Dokument per E-Mail ist gesetzlich keine E-Rechnung mehr.

Bisherige Welt (PDF):



- Reines Anzeigebild.
- Manuelles Abtippen nötig.
- Ab 2025 deklassiert zur "sonstigen Rechnung".



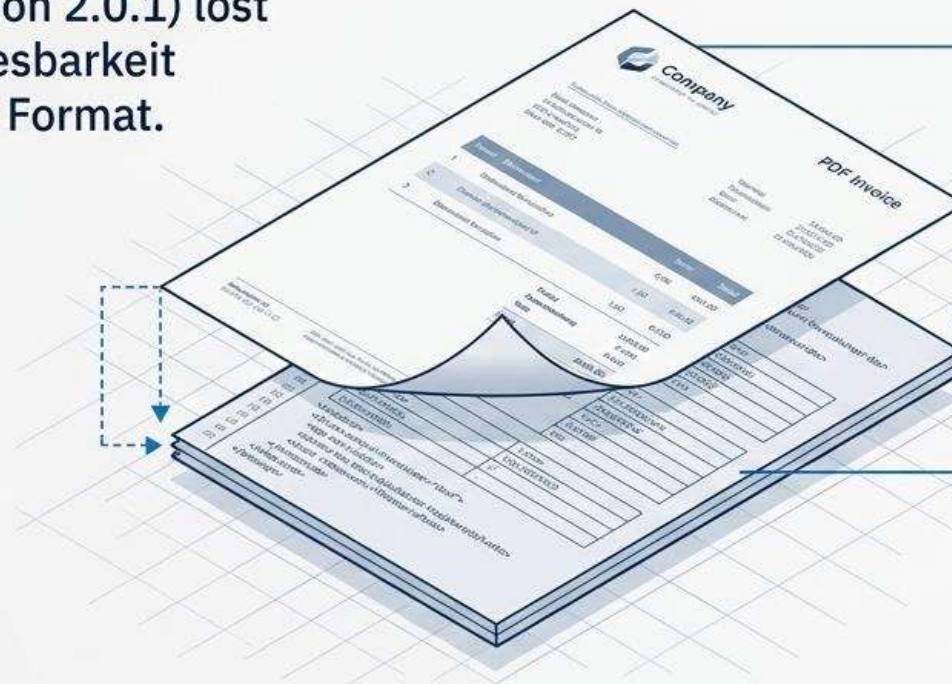
Neue Realität (ZUGFeRD / XRechnung):



- Strukturiertes Datenformat.
- Maschinenlesbar für automatisierte Verarbeitung.
- Pflicht ab 2025.

Anatomie einer hybriden Rechnung (ZUGFeRD)

ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) löst das Problem der Lesbarkeit durch ein hybrides Format.



Die Hülle (PDF):

Für das menschliche Auge.
Das Layout bleibt wie gewohnt.

Der Kern (XML):

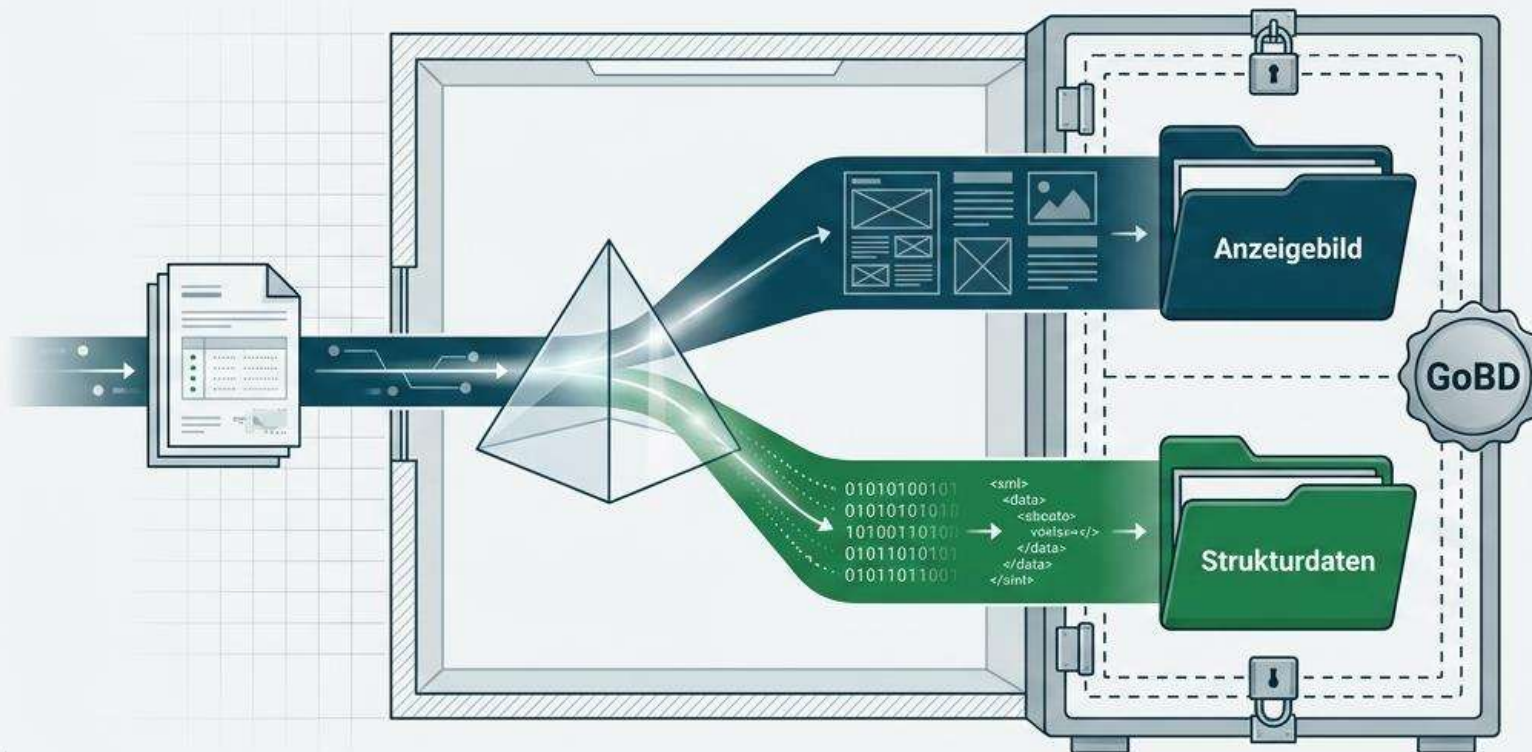
Ein strukturierter Datensatz
nach CEN-Norm EN 16931 ist
unsichtbar im PDF eingebettet.



Achtung: Bei Unstimmigkeiten zwischen dem lesbaren PDF und dem maschinellen XML-Teil, ist immer der strukturierte XML-Datensatz rechtlich bindend. Die Visualisierung darf keine abweichenden Informationen enthalten!

Sichere Aufbewahrung: Trennung von Bild und Struktur

Das bloße Speichern des PDF-Bildes reicht für Prüfer künftig nicht mehr aus.



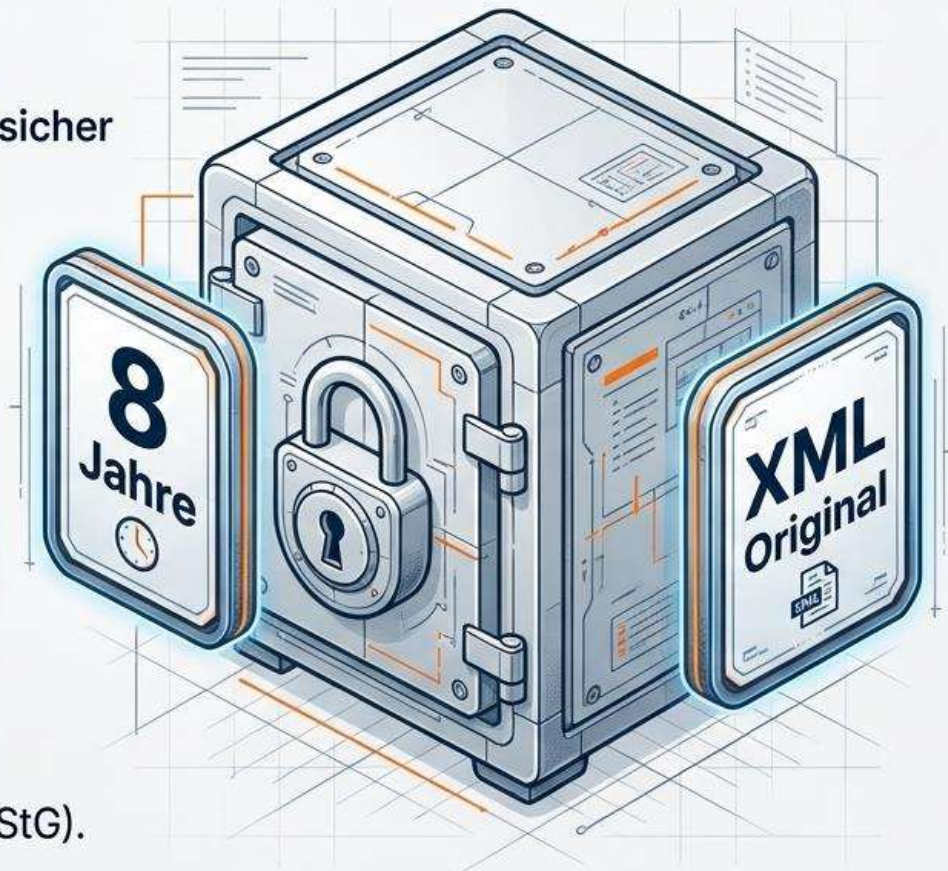
Die BMF-Vorgabe:

Strukturdatei (XML) und Bilddatei (PDF) müssen so archiviert werden, dass bei einer späteren Betriebsprüfung eindeutig erkennbar bleibt, welcher Teil die steuerlich relevante Information enthält.

Archivierung & GoBD: Unversehrtheit des Inhalts

Die oberste Regel (§ 14 Abs. 3 UStG): Die empfangene elektronische Rechnung muss in ihrem ursprünglichen Format unveränderbar und revisionssicher archiviert werden. **Ein bloßer Ausdruck der Visualisierung ist ein GoBD-Verstoß!**

- » - **Hybride Formate:** Bei ZUGFeRD müssen zwingend beide Teile (Bilddatei + integriertes XML) archiviert werden.
- » - **Konvertierung:** Eine interne Konvertierung (z.B. in ein Inhouse-ERP-Format) ist erlaubt. Aber: Es müssen dann zwingend beide Format-Versionen aufbewahrt werden.
- » - **Fristen:** Strenge 8-jährige Aufbewahrungsfrist. Ein Verstoß ist eine **Ordnungswidrigkeit** (§ 26a UStG).

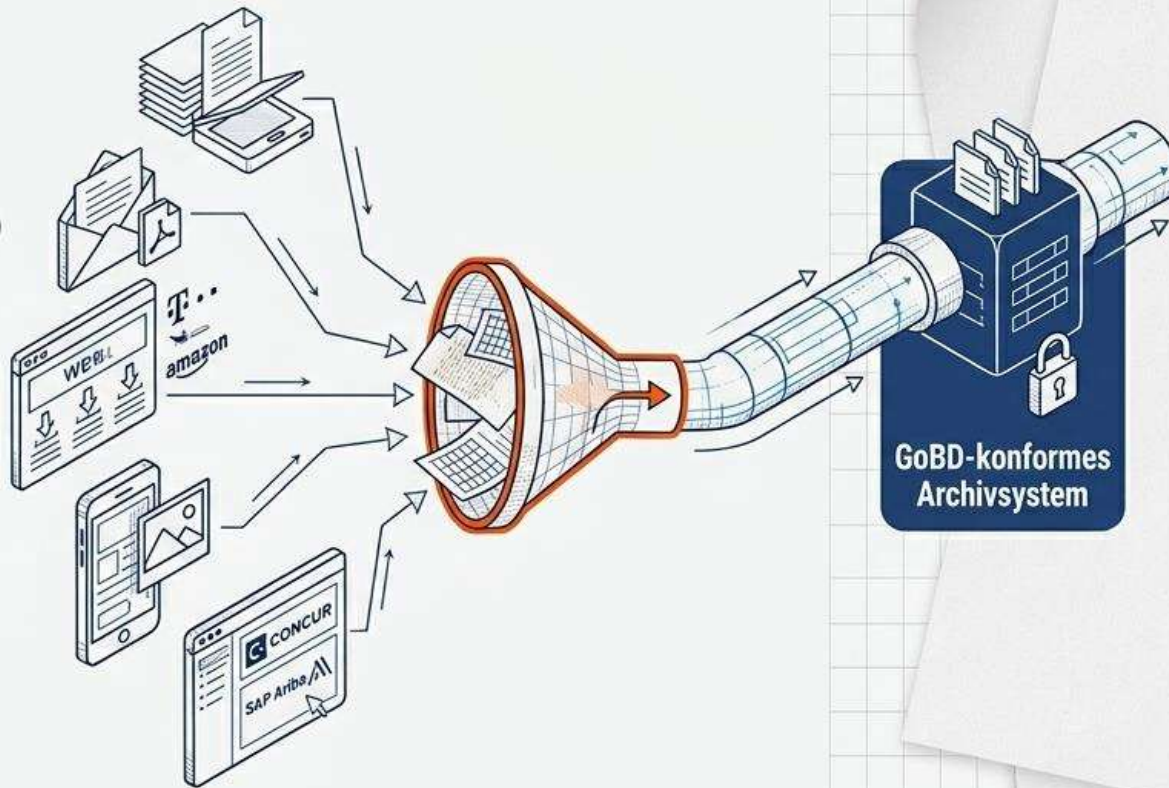


Die Herausforderung: Ermittlung der Rechnungseingänge

Unternehmen müssen als ersten Schritt ihre Eingangskanäle inventarisieren und konsolidieren.

Der Status Quo (Drohendes Chaos):

- Physische Post (anschließender Scan für Unternehmen Online)
- E-Mail-Postfächer mit PDF-Anhängen
- Download-Portale (Telekom, Amazon, etc.)
- Weiterleitungen durch Mitarbeiter (Handy-Apps, Fotos)
- Spezielle Portale (Concur, SAP Ariba)



Das Ziel ab 2025:

Die Schaffung einer **automatisierten Pipeline**, in der alle Kanäle **maschinell auslesbare strukturierte Daten** in ein **zentrales GoBD-konformes Archivsystem** leiten. Die manuelle Sichtprüfung entfällt zunehmend.

Die 4-Schritte-Checkliste: Rechnungsempfang sichern



Das größte Risiko: Verlust des Vorsteuerabzugs

Eine Verpflichtung zur E-Rechnung besteht, aber es wird eine "sonstige Rechnung" (z.B. PDF) ausgestellt.

Die steuerliche Folge: Es handelt sich formell nicht um eine ordnungsgemäße Rechnung.
Sie berechtigt den Empfänger dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug.



Die Rettung (Rückwirkende Berichtigung):

- Die Papierrechnung kann mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden, indem sie als E-Rechnung neu ausgestellt wird.
- Wichtig: Die neue E-Rechnung muss eindeutig und spezifisch Bezug auf die ursprüngliche falsche Rechnung nehmen (z.B. gleiche Rechnungsnummer + Vermerk).

Die 4 größten Gefahren im neuen Rechnungseingang.

Werden die neuen BMF-Vorgaben ignoriert, droht bei der nächsten Betriebsprüfung ein empfindlicher finanzieller Schaden.



Gefahr 1: Der Formatfehler.



Greift beim Aussteller die E-Rechnungspflicht (z.B. Ablauf der Übergangsfrist) und er sendet Ihnen ein einfaches PDF, gilt dies nicht als ordnungsgemäße Rechnung (§ 14 UStG).

Konsequenz

- Der Vorsteuerabzug ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- Ein Vertrauensschutz greift nach den Übergangsfristen nicht.
- Lösung: Der Abzug ist erst nach Vorliegen einer strukturierten E-Rechnung (als Berichtigung) möglich.

Gefahr 2: Die „ZUGFeRD-Falle“

Das PDF (Visuell)

 **LOGO**

Betreiber: Maxime Neubildungsunternehmen

Logo Drucker:
223 Nassomerton
67865 Mainz

Kunde:
Bundessort:
Betreiber:
Mantel:
Themenstellung:
Datum:

Betreiber:
Bundessort:
Betreiber:
Mantel:
Themenstellung:
Datum:

Invoice

Dts.	Description	Preis	Quantity	Total
1	Papier maturo 1	900,00 €	1	1.000,00 €
2	Papier maturo 2	100,00 €	1	100,00 €

1.000,00 €

Besondere Hinweise:
Das Dokument ist als eine falsche Kopie einer falschen Basis.

Logo Drucker: 223 Nassomerton 67865 Mainz

Logo Drucker: 223 Nassomerton 67865 Mainz

Logo Drucker: 223 Nassomerton 67865 Mainz

Steuerrechtlich
irrelevant

Scanner

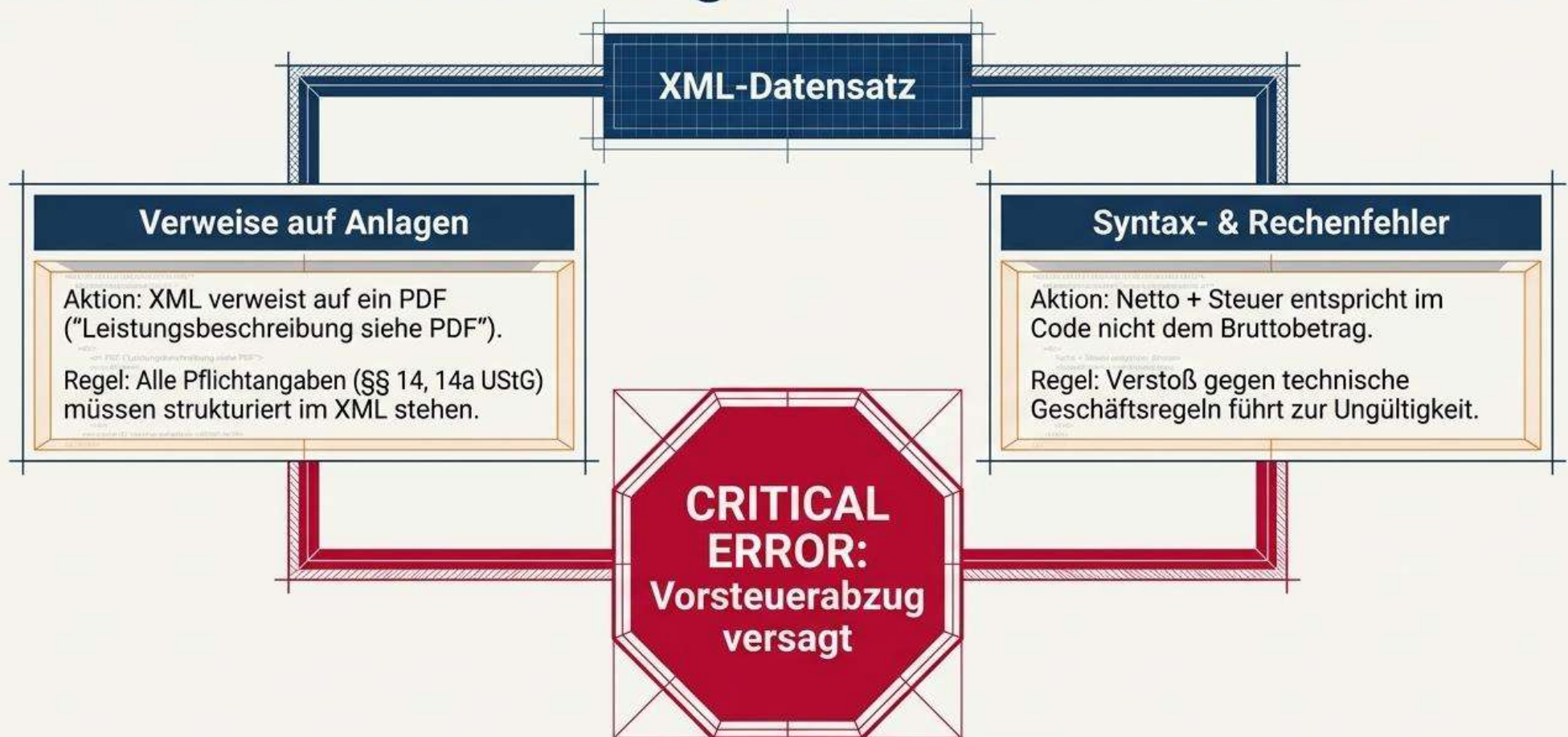
Der XML-Code (Versteckt)

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<Invoice setc="http://oos.tax.zugferd">
  <Factname>okndrestnded</factname>
  <TaxPezios>2029</TaxPezios>
  <TaxName>TaxName</TaxName>
  <TaxName>9</TaxName>
  <Invoice>
    <TaxTotal>
      <ConentId>260</ConentId>
      <ResibntId>8</ResibntId>
      <TaxTotal>3</TaxTotal>
      <TaxTotal></TaxTotal>
      <TaxAmount>10.00</TaxAmount>
    </TaxTotal>
    <TaxAmount>100.00</TaxAmount>
  </TaxTotal>
  <TaxAmount>10.00</TaxAmount>
</TaxTotal>
<TaxPezios>
  <TaxPezios>0</TaxPezios>
  <TaxBata>15</TaxBata>
  <TaxFeatos>2</TaxFeatos>
</TaxFeatos>
</Invoice>
```

Ausschließlich
maßgeblich

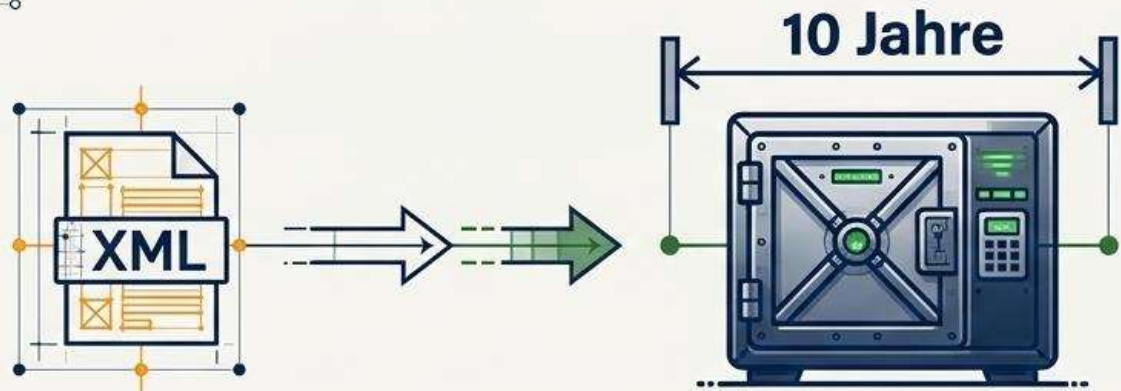
Weichen die Daten im XML-Code vom abgedruckten PDF ab, gilt laut BMF immer das XML.
Wer nur das PDF optisch prüft und bucht, zieht die Vorsteuer auf einer falschen Basis.

Gefahr 3: Geschäftsregel- & Inhaltsfehler im XML



Der Finanzbeamte prüft nicht mehr Ihre Lesart, sondern die maschinelle Logik des Datensatzes.

Gefahr 4: Verletzung der GoBD-Aufbewahrungspflichten.



Originales XML-Format
unverändert & maschinell
auswertbar gesichert.



**Ausdrucken oder reine
PDF-Bildspeicherung**
zerstört die Rechtsgültigkeit.

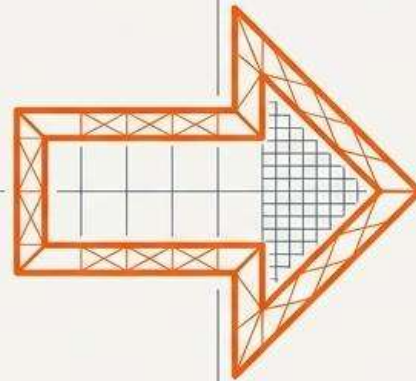
**Bei einer Betriebsprüfung führt ein nicht GoBD-konformes Archiv
zum rückwirkenden Totalverlust der Vorsteuer für diese Belege.**

Schritt 1 & 2: Die neue Prüfroutine.

1. Technische Validierung (Software-Ebene)

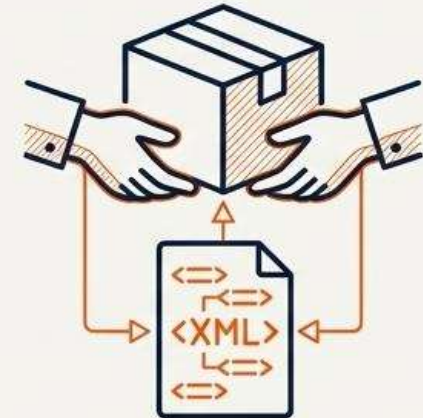


Einsatz von spezialisierter Software (oder Tools wie DATEV). Der eingehende XML-Datensatz wird automatisiert auf syntaktische Richtigkeit und E-Rechnungs-Konformität gescannt. Der Mensch prüft hier nicht.



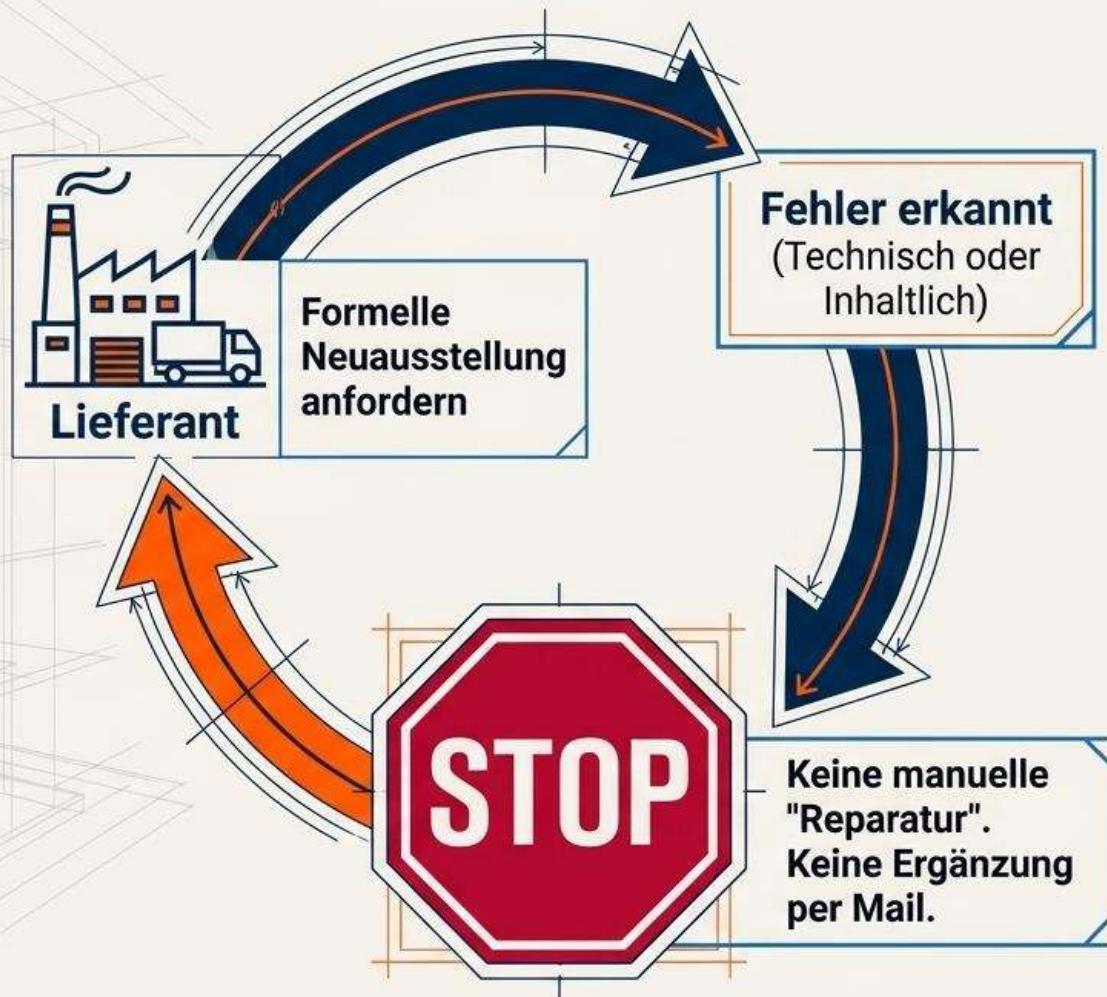
**Software clears the
format; process
clears the reality.**

2. Inhaltlicher Abgleich (Prozess-Ebene)



Sicherstellen, dass die im XML transportierten Daten exakt mit der tatsächlichen Lieferung/Leistung übereinstimmen. Die Sichtprüfung des PDFs reicht als Abgleich nicht aus!

Schritt 3: Der strikte Korrekturprozess



- Im Fehlerfall muss eine **neue, formelle E-Rechnung** vom Lieferanten ausgestellt werden.
- Diese neue Rechnung muss zwingend (im XML-Code) auf die **Ursprungsrechnung** referenzieren.
- Jeder **manuelle Eingriff in den XML-Code** durch den Empfänger bricht die GoBD-Integrität.

Der verbindliche Fahrplan des Gesetzgebers

**1. Januar 2025:
Die
Empfangspflicht**

Alle inländischen Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können.
(Sofortiger Handlungsbedarf)

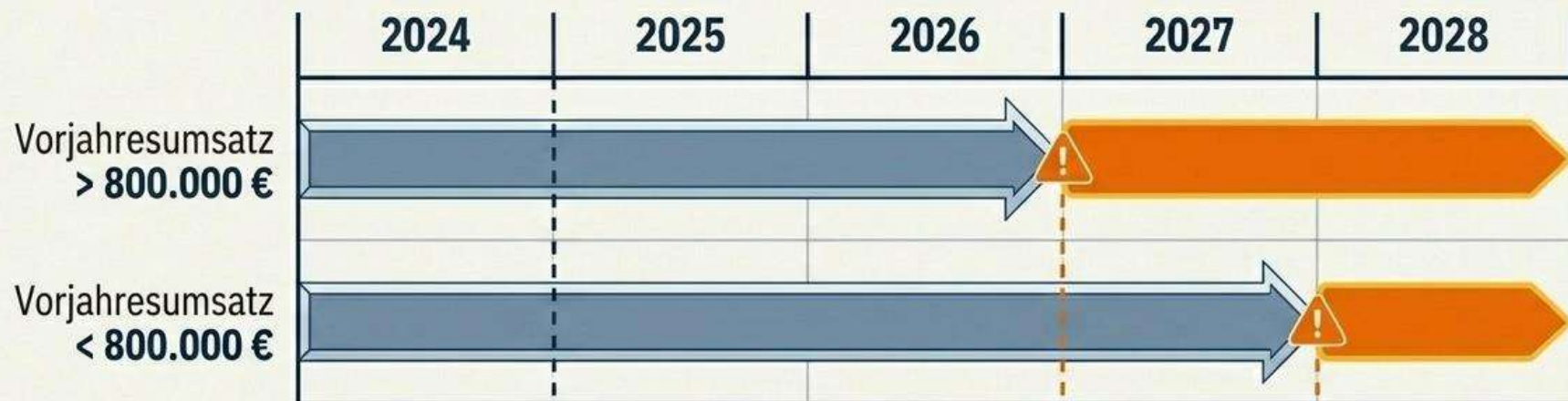
**1. Januar 2027:
Die erste
Versandpflicht**

Verpflichtender Versand von E-Rechnungen für Unternehmen mit > 800.000 € Vorjahresumsatz.

**1. Januar 2028:
Vollständige
Versandpflicht**

Verpflichtender E-Rechnungs-Versand für alle verbleibenden Unternehmen.

Die Übergangsfristen im Überblick (§ 27 Abs. 38 UStG)



01.01.2025: Empfang von E-Rechnungen ist für ALLE Unternehmer verpflichtend! Keine Zustimmung des Empfängers mehr nötig.

01.01.2027: Ende der Schonfrist für Unternehmen mit Umsatz > 800.000 EUR. E-Rechnung für Ausgangsumsätze zwingend! (Papier/PDF nur noch für < 800k EUR erlaubt).

01.01.2028: Ende der Schonfrist für alle. Ausnahmslose E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze.

Ausnahmen: Wo die E-Rechnungspflicht nicht greift



B2C-Rechnungen

Lieferungen und Leistungen an private Endverbraucher.



Kleinstbetragsrechnungen

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag unter 250 Euro.



Fahrausweise

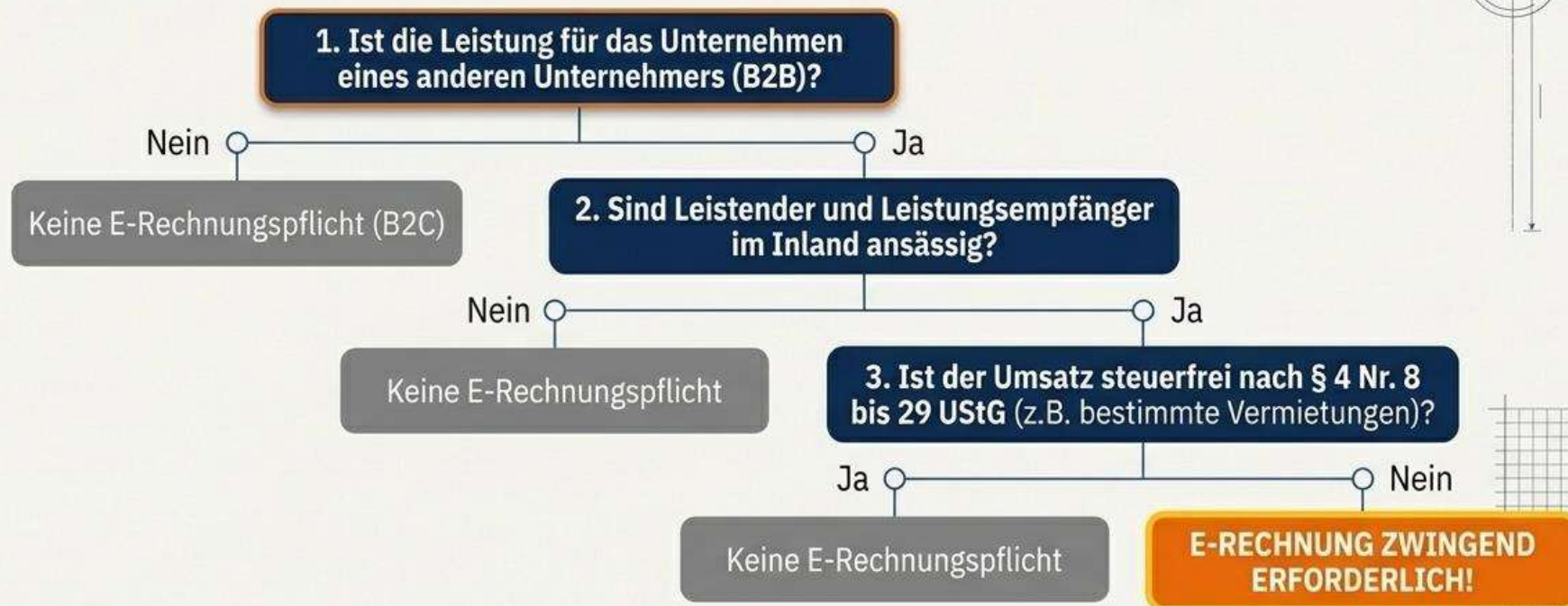
Klassische Tickets und Fahrkarten.



Steuerfreie Umsätze

Bestimmte steuerfreie Lieferungen und Leistungen.

Bin ich zur Aussdellung einer E-Rechnung verpflichtet? (§ 14 Abs. 2 UStG)



Die E-Rechnungspflicht gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger selbst Kleinunternehmer, Landwirt oder nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist!

Die Gefahren in der Praxis: Der Handwerker-Fall

Szenario: Ein Handwerker repariert ein Fenster für 400 EUR zzgl. USt.
Er stellt eine Papierrechnung aus.

Fall A: Der Kunde ist eine Privatperson
(Frau Müller).



- **Ergebnis:** Völlig unproblematisch.
Papierrechnung ist rechtmäßig. ✓

Fall B: Der Kunde handelt als
Unternehmer (Frau Müllers GmbH).

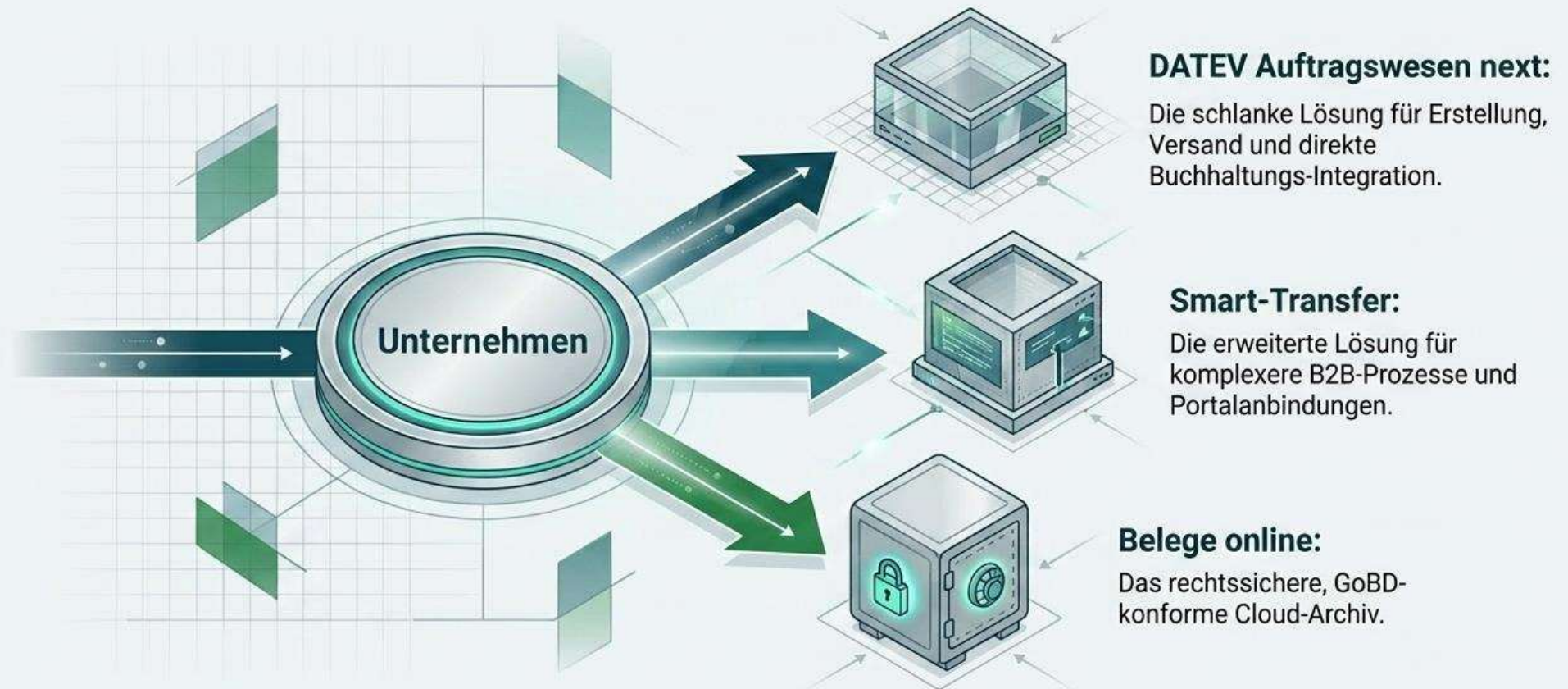


- ⚠ - **Das Problem:** Die Ausstellung auf Papier ist gesetzlich unzulässig.
- ➡ - **Konsequenz für Kunden:** Verlust des Vorsteuerabzugs durch falsches Format!
- ⚖ - **Konsequenz für Handwerker:** Risiko eines Bußgeldes wegen nicht ordnungsgemäßer Rechnungserteilung.

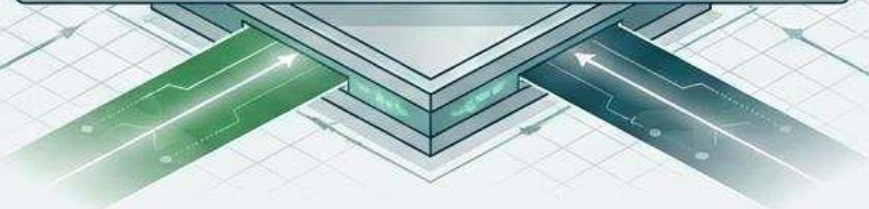
Takeaway: Unternehmen müssen proaktiv prüfen und dokumentieren,
ob ihre Kunden als Unternehmer handeln.

Die Lösungsarchitektur für den Rechnungsversand

Software statt manueller Risiken.



Ausgabe im ZUGFeRD ab 2.0 oder XRechnung Format.



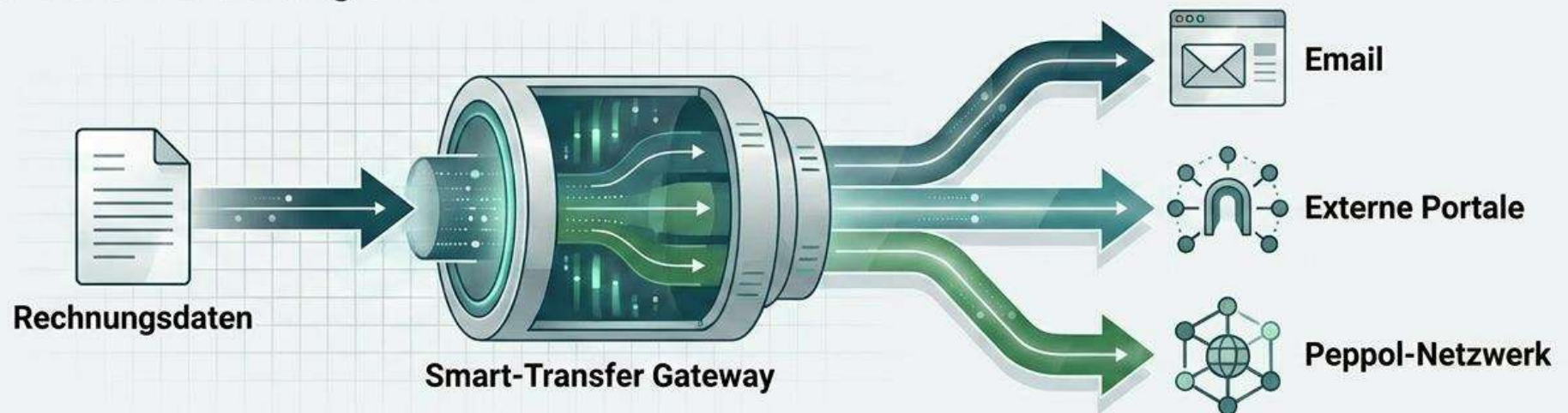
Bequemes Hinzufügen von rechnungsbegründenden Dokumenten (z. B. Aufmaß).

Revisionssichere Aufbewahrung
der Ausgangsrechnungen direkt
in der DATEV-Cloud.



Erweiterte Workflows mit Smart-Transfer

Für Unternehmen mit hochfrequentem Rechnungsausgang oder speziellen Kundenanforderungen.



Multi-Channel-Versand:

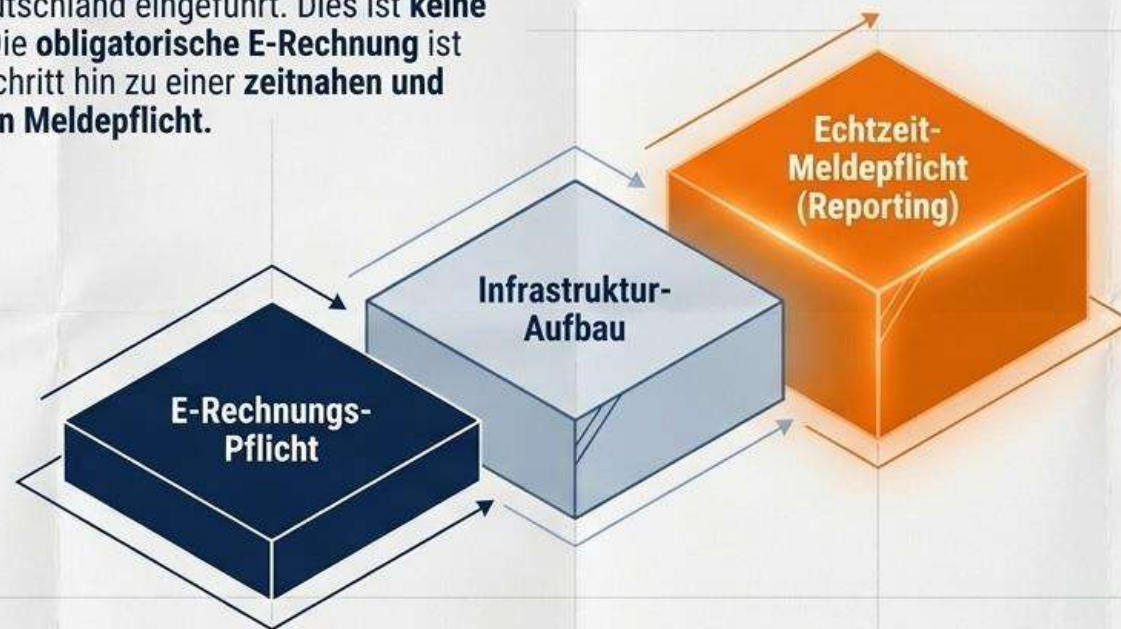
Automatische Verteilung in das exakt vom Kunden gewünschte Format (XRechnung, ZUGFeRD, EDI).

Portal-Anbindung:

Direkte Übertragung in externe Rechnungseingangsportale ohne manuelle Zwischenschritte.

Die E-Rechnung ist nur der Anfang

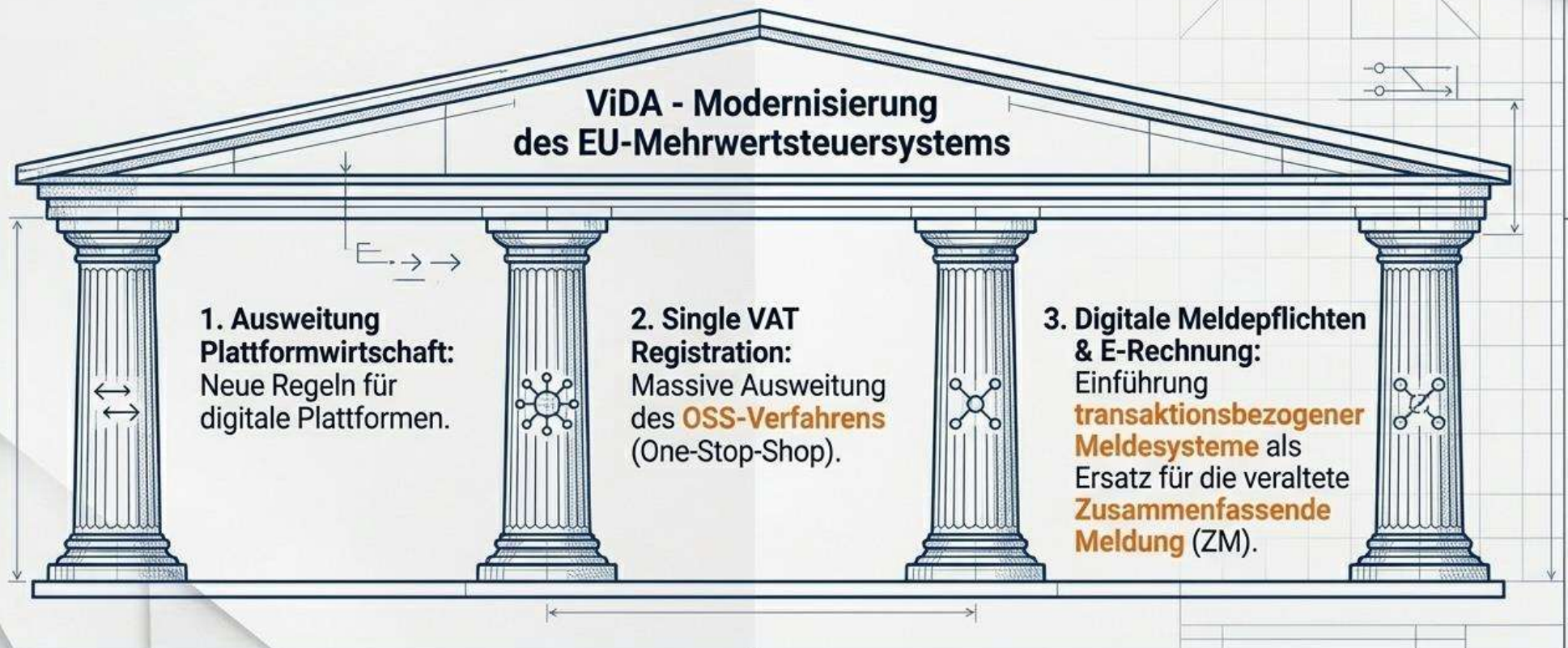
Durch das Wachstumschancengesetz wurde die E-Rechnung zum 01.01.2025 in Deutschland eingeführt. Dies ist **keine isolierte** Maßnahme. Die **obligatorische E-Rechnung** ist der zwingende erste Schritt hin zu einer **zeitnahen und transaktionsbezogenen Meldepflicht**.



Länder wie Polen (SAF-T) oder Italien (Esterometro) praktizieren dies bereits. Der Fiskus plant den Umstieg auf staatliche Rechnungsplattformen. Wer jetzt die E-Rechnung sauber implementiert, entzerrt den künftigen Anpassungsdruck.

Der Horizont: VAT in the Digital Age (ViDA)

Der **EU-Rat** hat im November 2024 den Weg für die Mehrwertsteuerreform freigemacht. Ziel ist der Abbau von Handelshemmnissen und die Betrugsbekämpfung in Echtzeit.



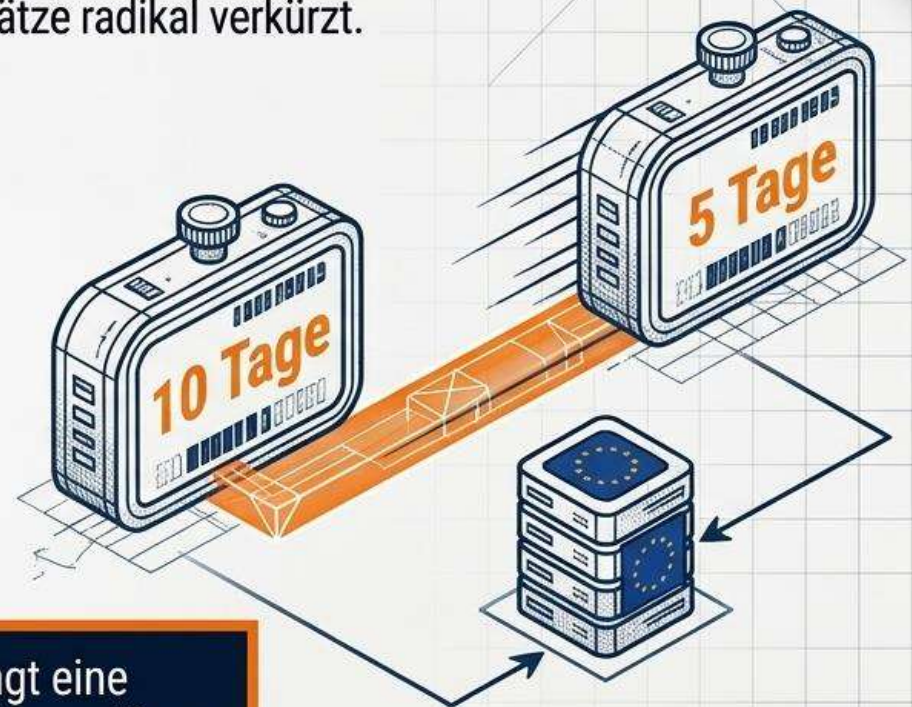
Der Schock für die Buchhaltung: Meldepflichten 2030

Mit Einführung der 'Digital Reporting Requirements' (DMP) zum 01.07.2030 werden die Bearbeitungsfristen für grenzüberschreitende Umsätze radikal verkürzt. Manuelle Prozesse werden unmöglich.

Die neuen Fristen (Art. 222 & 263 MwStSystRL n. F.):

- **Rechnungsausstellung:** Muss spätestens innerhalb von **10 Tagen** nach Leistungserbringung erfolgen (auch bei Anzahlungen).
- **Meldung des Leistenden:** Am Tag der Ausstellung, spätestens am **10. Tag**.
- **Meldung des Leistungsempfängers:** Innerhalb von **5 Tagen** nach Eingang der Rechnung!

Die logische Konsequenz: Eine 5-Tage-Frist erzwingt eine weitgehende Automatisierung der Rechnungseingangsprüfung.



Einzelfall Themen: Architektenkürzungen

Rechnungskürzungen durch Architekten können nicht mehr einfach „auf der Rechnung“ erfolgen. Gewünschte Korrekturen müssen zurückgespielt und anschließend über ein Berichtigungsdokument erzeugt werden; alternativ ist mit Rechnungsentwürfen zu arbeiten.

Unterscheidung nach Rz. 51a des BMF-Schreibens vom 25.06.2025

Bemessungsgrundlage sinkt

Mindert sich nach Rechnungsausstellung die Bemessungsgrundlage wegen Unstimmigkeiten über die Höhe des abgerechneten Entgelts (z. B. Mängelrügen zur Bauausführung), ist eine Rechnungsberichtigung nicht erforderlich.

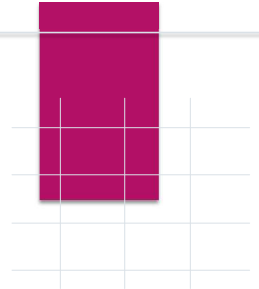
Leistungsumfang ändert sich

Änderungen im Leistungsumfang oder -gehalt (z. B. relevante Aufmaßänderungen) sind keine bloße Änderung der Bemessungsgrundlage. Grundsätzlich ist eine Rechnungsberichtigung der Leistungsbeschreibung erforderlich.

Kernaussage: Erst prüfen, ob nur der Preis korrigiert wird – oder ob die abgerechnete Leistung selbst angepasst werden muss.

Einzelfall Themen: Dauerschuldverhältnisse

Vereinfachungen gibt es mit Blick auf Dauerrechnungen.



- 01 **Erste E-Rechnung:** Für den ersten Teilleistungszeitraum ist eine E-Rechnung auszustellen.
- 02 **Vertrag beifügen:** Der Vertrag wird dieser E-Rechnung in zulässiger Weise als Anhang beigelegt.
- 03 **Dauerrechnung kenntlich machen:** Aus Vertrag oder E-Rechnung muss klar hervorgehen, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.
- 04 **Folgezeiträume entlasten:** Für weitere Teilleistungszeiträume sind grundsätzlich keine erneuten E-Rechnungen erforderlich.
- 05 **Änderungen neu abrechnen:** Ändern sich Rechnungsangaben – etwa der Nettobetrag bei Staffelmiete – ist jeweils eine neue E-Rechnung zu erzeugen.

Hinweis: Für bestehende Miet- oder Leasingverhältnisse gilt eine Ausnahme: Wird vor dem 01.01.2027 eine Dauerrechnung erteilt, muss so lange keine E-Rechnung ausgestellt werden, wie sich der Rechnungsinhalt nicht ändert. (BMF, Schr. v. 15.10.2024, Rz. 46)

Einzelfall Themen: Schlussrechnungen

Bei Anzahlungsrechnungen – insbesondere im (Anlagen-)Bau – wird mit Abschluss der Leistung häufig eine Schlussrechnung erstellt. Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet dabei zwischen End- und Restrechnung:

Endrechnung

Rechnet der Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt ab, sind vor der Ausführung vereinnahmte Entgelte oder Teilentgelte sowie die darauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen – sofern dafür Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt wurden.

	Datum	Preis	Entgelt	USt
Endrechnung	10.10.2021	7 140 000 €	6 000 000 €	1 140 000 €
/. Abschlagszahlungen	05.03.2021	1 190 000 €	1 000 000 €	190 000 €
	02.04.2021	1 190 000 €	1 000 000 €	190 000 €
	04.06.2021	1 190 000 €	1 000 000 €	190 000 €
	03.09.2021	2 380 000 €	2 000 000 €	380 000 €
	AZ Gesamt	5 950 000 €	5 000 000 €	950 000 €
Verbleibende Restzahlung		1 190 000 €	1 000 000 €	190 000 €

Restrechnung

Stattdessen kann eine Rechnung über das restliche Entgelt bzw. den verbliebenen Restpreis erteilt werden. Voraus vereinnahmte Teilentgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge sind nicht anzugeben. Zulässig ist aber, zusätzlich das Gesamtentgelt ohne Steuer anzugeben und die vereinnahmten Teilentgelte ohne Steuer abzusetzen.

Praxisrelevanz: Die Wahl zwischen End- und Restrechnung beeinflusst, wie Anzahlungen in der E-Rechnung abgebildet werden können.

Einzelfall Themen: Schlussrechnungen

Umstellung auf E-Rechnung: Problem, zivilrechtliche Anforderung und Übergangslösung.

1 Aktuelles Problem

Eine Endrechnung ist im strukturierten Teil der E-Rechnung derzeit nicht vollständig darstellbar: Der offene Abzug vereinnahmter Anzahlungen kann nicht erfolgen. Die Finanzverwaltung verweist daher auf die Restrechnung.

2 Zivilrechtliche Sicht

Das genügt zivilrechtlich häufig nicht: Regelmäßig muss einmal über die gesamte Leistung eine Schlussrechnung erteilt werden.

3 Übergang bis Ende 2027

Übergangsweise dürfen Anzahlungen in einem unstrukturierten Dokument aufgelistet und als integrierter Anhang zur E-Rechnung übermittelt werden.

Umsetzung: nach dem Beispiel in Abschn. 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE; die Anlage muss im integrierten Anhang übertragen werden.

Zulässig: unstrukturierte Zahlungsübersicht als integrierter Anhang zur E-Rechnung.

Nicht zulässig: gesonderte Übermittlung außerhalb des integrierten Anhangs.